

Kontakt

NÖ Antidiskriminierungsstelle

Rennbahnstraße 29, Stg. B, 3. Stock
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus,
Tel.: 02742/9005 16212
e-mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/gleichbehandlung

Rechtsgrundlage:

NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 24/2017
in Kraft seit 14. März 2017



NÖ Antidiskriminierungsstelle
Gleichbehandlungsbeauftragte
noel.gv.at/gleichbehandlung



NÖ Antidiskriminierungsstelle
Gleichbehandlungsbeauftragte
noel.gv.at/gleichbehandlung

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber:
Amt der NÖ Landesregierung
F.d.I.v.: NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Gestaltung/Druck: Amt der NÖ Landesregierung,
Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei, 3109 St. Pölten

Stand August 2017



Schutz vor Diskriminierungen

**Beratung & Unterstützung
für Bürgerinnen und Bürger**

Das gesetzliche Diskriminierungsverbot gilt für

- Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung u.a. des Landes NÖ und der NÖ Gemeinden:
z.B. Gewährung von NÖ Wohnbauförderung, NÖ Mindestsicherung, NÖ Sozialhilfe, Ausstellung von NÖ Jagdkarten, etc.
- natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeiten auf der Grundlage von NÖ Landesgesetzen erfolgen:
z.B. Betrieb privater Pflegeheime, etc.

Was ist eine verbotene Diskriminierung?

Niemand darf aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale benachteiligt werden. Verboten sind nachteilige Ungleichbehandlungen aus folgenden Gründen:

- Geschlecht
- Ethnische Zugehörigkeit
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Orientierung

Verboten sind folgende Formen der Diskriminierung:

Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung, Anstiftung und Diskriminierung durch Assoziierung.

Geschützte Lebensbereiche sind insbesondere:

1. Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit,
2. Zugang zur Berufsberatung, der Berufsausbildung, etc.
3. Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation,
4. Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
5. soziale Vergünstigungen,
6. Bildung,
7. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle kann helfen

(vertraulich – unbürokratisch – hilfreich)

- Information und Unterstützung
- Schlichtungsversuche
- unabhängige Untersuchungen
- unabhängige Berichte und Empfehlungen

Was ist im Falle einer Diskriminierung zu beachten?

- Möglichst rasch Beratung einholen
- Verschiedene Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen
- Vor Einbringung einer Gerichtsklage ist zwingend die NÖ Antidiskriminierungsstelle mit dem Vorwurf der Diskriminierung zu befragen (Schlichtungsversuch)
- Vor Gericht gilt Beweislastumkehr
- Schadenersatz wird in Geld geleistet